

# Jugendordnung des Hundesportverbands Rhein-Main e. V.

Fassung ab 2017 (siehe § 8)

Hinweis: Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

## § 1 Zweck

Die HSVRM-Jugend will durch zeitgemäße Jugendarbeit

1. den Sport mit Hunden pflegen und fördern,
2. den richtigen Umgang mit Hunden vermitteln,
3. das Verständnis für Umwelt, Natur und den Tierschutz wecken,
4. zur Persönlichkeitsbildung beitragen,
5. die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern,
6. für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen eintreten,
7. die Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege wahrnehmen,
8. Fahrten, Freizeiten, Lehrgänge und Seminare für Jugendliche organisieren,
9. Hilfestellung bei der Bildung von Jugendgruppen auf Vereinsebene geben.

## § 2 Organe der HSVRM Jugendordnung

Organe der HSVRM-Jugendordnung sind

1. der HSVRM-Jugendtag
2. der HSVRM-Jugendvorstand

## § 3 Der HSVRM-Jugendtag

1. Der HSVRM-Jugendtag findet jährlich statt, jedoch mindestens acht Wochen vor dem HSVRM-Landesverbandstag.  
Er ist vom HSVRM-Jugendvorstand mindestens vier Wochen vorher durch Einladung oder Veröffentlichung auf der Internet-Seite des HSVRM einzuberufen.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - 2.1. Bericht des HSVRM Obmann für Jugend
  - 2.2. Entlastungen
  - 2.3. Wahlen
  - 2.4. Anträge an den HSVRM-Vorstand oder den HSVRM-Landesverbandstag
3. Der HSVRM-Jugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig.  
Stimmberechtigt sind (je eine Stimme):
  - 3.1. Jeder Delegierte eines HSVRM Mitgliedsvereins (siehe Absatz 4)
  - 3.2. Jeder Obmann für Jugend einer HSVRM-Kreisgruppe (je Kreisgruppe eine Stimme)
  - 3.3. Jedes Mitglied des Jugendvorstands
  - 3.4. Der HSVRM Obmann für JugendStimmenhäufung und -übertragung ist nicht möglich.
4. Wahl der Delegierten  
Die Wahl der Delegierten erfolgt in analoger Anwendung des § 21 der Satzung des HSVRM, wobei nur die Anzahl der an den HSVRM-Vorstand gemeldeten jugendlichen Mitglieder des jeweiligen Mitgliedsvereins im Alter zwischen 7 und 18 Jahren zählen.
5. Das Mindestalter eines Wahlberechtigten für den Jugendtag ist 14 Jahre.
6. Abstimmungen und Wahlen
  - 6.1. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Delegiertenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des HSVRM Obmann für Jugend.
  - 6.2. Der HSVRM Jugendtag wählt einen Kandidaten für das Amt des HSVRM Obmann für Jugend. Diese Wahl wird geheim vorgenommen. Der durch den HSVRM Jugendtag gewählte Kandidat wird dem HSVRM Landesverbandstag zur Wahl vorgeschlagen. Der HSVRM Obmann für Jugend wird mit dem gesamten Verbandsvorstand am Landesverbandstag gewählt.
  - 6.3. Alle anderen Abstimmungen und Wahlen werden per Handzeichen vorgenommen. Wird für ein Amt mehr als nur eine Person vorgeschlagen, so ist geheim abzustimmen.
  - 6.4. Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
  - 6.5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der HSVRM-Verbandssatzung über die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.
7. Anträge
  - 7.1. Anträge für den HSVRM-Jugendtag müssen mindestens drei Wochen vor Beginn an den HSVRM Obmann für Jugend schriftlich eingereicht werden.
  - 7.2. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können mit einer zweidrittel Mehrheit als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
  - 7.3. Der Jugendtag kann über den HSVRM-Obmann für Jugend Anträge an den Vorstand oder den Landesverbandstag des HSVRM stellen.
  - 7.4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des HSVRM laut § 26.

8. Über den Jugendtag ist durch den Schriftführer des Jugendvorstands ein Protokoll zu fertigen, das vom HSVRM Obmann für Jugend und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.  
Es ist dem Vorstand des HSVRM innerhalb von vier Wochen nach dem Jugendtag vorzulegen.

## **§ 4 Der HSVRM-Jugendvorstand**

1. Der HSVRM-Jugendvorstand setzt sich zusammen aus
  - 1.1. dem HSVRM Obmann für Jugend (Vorsitzender des Jugendvorstands)
  - 1.2. dem Schriftführer
  - 1.3. dem Spartenleiter Gebrauchshundesport
  - 1.4. dem Spartenleiter Turnierhundesport
  - 1.5. dem Spartenleiter Agility
  - 1.6. dem Spartenleiter Obedience
  - 1.7. dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit
  - 1.8. Weitere Beisitzer (können bei Bedarf mit Sitz und Stimme gewählt werden)
2. In den HSVRM-Jugendvorstand ist wählbar, wer einem Mitgliedsverein des HSVRM angehört und mindestens 14 Jahre alt ist.
3. Die Mitglieder des HSVRM-Jugendvorstandes werden durch den HSVRM-Jugendtag auf drei Jahre gewählt. Die Wahlperiode richtet sich nach der des HSVRM.
4. Der HSVRM Jugendvorstand kann über den Obmann für Jugend Anträge an den Vorstand oder den Landesverbandstag des HSVRM stellen.
5. Der HSVRM Obmann für Jugend hat Sitz und Stimme im Vorstand des HSVRM. Er wird im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter aus dem Jugendvorstand vertreten, dieser hat keine Stimme im HSVRM-Vorstand.
6. Beschlüsse des HSVRM-Jugendvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des HSVRM Obmann für Jugend.

## **§ 5 Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsmitglieder**

1. HSVRM Obmann für Jugend (OfJ):
  - 1.1. Sitz und Stimme im Verbandsvorstand.
  - 1.2. Vertretung des Jugendvorstands im HSVRM Verbandsvorstand.
  - 1.3. Alle Jugendfragen, Jugendlehrgänge, Jugendveranstaltungen (insbes. Jugendfreizeit und Jugendtag), allgemeine Jugendarbeit, sofern sie nicht durch Mitglieder des Jugendvorstands verantwortet werden.
  - 1.4. Betreuung der jugendlichen Teilnehmer bei Landesmeisterschaften und dhv Deutschen Meisterschaften, sofern sie nicht durch die Spartenleiter betreut werden.
2. Schriftführer im Jugendvorstand (SF-JV):
  - 2.1. Der Schriftführer ist für die Protokollführung und den gesamten Schriftverkehr des Jugendvorstands verantwortlich. Er hat ebenfalls alle Verhandlungen und Beschlüsse zu protokollieren.
  - 2.2. Führung der Liste der HSVRM-Verbandsjugendbetreuer.
  - 2.3. Er vertritt bei Sitzungen den Obmann für Jugend im Verhinderungsfall.
3. Spartenleiter Gebrauchshundesport (SL-GHd):
  - 3.1. Ansprechpartner der Jugend für alle sportlichen Fragen aus den Sportarten des Gebrauchshundesports (GHd), inklusive Begleithundeprüfung und Fährtenhundesport.
  - 3.2. Betreuung der jugendlichen Teilnehmer bei Landesmeisterschaften und dhv Deutschen Meisterschaften im GHd.
4. Spartenleiter Turnierhundesport (SL-THS):
  - 4.1. Ansprechpartner der Jugend für alle sportlichen Fragen im THS.
  - 4.2. Betreuung der jugendlichen Teilnehmer bei Landesmeisterschaften und dhv Deutschen Meisterschaften im THS.
5. Spartenleiter Agility (SL-A):
  - 5.1. Ansprechpartner der Jugend für alle sportlichen Fragen in Agility.
  - 5.2. Betreuung der jugendlichen Teilnehmer bei Landesmeisterschaften und dhv Deutschen Meisterschaften in Agility.
6. Spartenleiter Obedience (SL-O):
  - 6.1. Ansprechpartner der Jugend für alle sportlichen Fragen in Obedience.
  - 6.2. Betreuung der jugendlichen Teilnehmer bei Landesmeisterschaften und dhv Deutschen Meisterschaften in Obedience.
7. Referent für Öffentlichkeitsarbeit (RfÖ):
  - 7.1. Alle Veröffentlichungen und Presseberichte (insbesondere im Internet).
  - 7.2. Information und Selbstdarstellung der HSVRM Jugend.
8. Beisitzer:
  - 8.1. Bestimmte Aufgabengebiete im Jugendvorstand. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten werden jeweils durch den Jugendtag definiert.
  - 8.2. Sitz und Stimme im Jugendvorstand.

## **§ 6 Finanzen (HSVRM Jugendkonto)**

1. Die HSVRM-Jugend erhält zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben die hierzu notwendigen finanziellen Mittel aus dem Gesamthaushalt des HSVRM.
2. Der HSVRM Obmann für Jugend beantragt jährlich die Bereitstellung der Mittel im Rahmen einer HSVRM-Vorstandssitzung.

3. Die Finanzverwaltung des Jugendkontos obliegt dem Schatzmeister des HSVRM (Verwaltung des Kontos, Überweisungen usw.).
4. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel, die durch den HSVRM-Vorstand zur Verfügung gestellt wurden. Der HSVRM Obmann für Jugend muss die entsprechenden Belege, die beim Schatzmeister eingereicht werden, bestätigen (frei geben).

## **§ 7 Organisation**

1. Diese Ordnung ist Bestandteil der HSVRM-Satzung.
2. Den Mitgliedsvereinen wird empfohlen jeweils einen Obmann für Jugend mit Sitz und Stimme in den Vereinsvorstand zu wählen.
3. Den HSVRM-Kreisgruppen wird empfohlen jeweils einen Obmann für Jugend mit Sitz und Stimme in den Kreisgruppenvorstand zu wählen und optional einen Kreisgruppen-Jugendvorstand zu bilden.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Überarbeitung der HSVRM Jugendordnung wurde am HSVRM Jugendtag am 20.11.2016 vorgestellt und tritt am Tag der Verabschiedung durch den HSVRM-Landesverbandstag am 12.03.2017 in Kraft.

gez.  
Sören Marquardt  
OfJ HSVRM